

**Entgeltordnung der Gemeinde Obersulm für die Nutzung des Waldfriedhofs
„RuheForst Paradies/Obersulm“
in der Fassung der 3. Änderung vom 24. November 2025**

Aufgrund der §§ 78 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 und der Friedhofsatzung für den Waldfriedhof RuheForst Paradies/Obersulm vom 07. April 2014 hat der Gemeinderat am 24. November 2025 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Gemeinde Obersulm „RuheForst Paradies/Obersulm“ und dessen Anlagen sind auf Grundlage der Friedhofsatzung für den Friedhof „RuheForst Paradies/Obersulm“ vom 07. April 2014 Entgelte zu entrichten.
- (2) Die in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte sind Bruttoentgelte.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, deren Entgelthöhe in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

- (1) die Antragsteller für den vertraglichen Erwerb eines Nutzungsrechtes;
- (2) für die Zusatzleistungen nach § 4 Abs. 5 der Entgeltordnung
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

§ 3 Grundsätze zur Bemessung der Entgelte für die Nutzung von Grabstätten

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an den Grabstätten (RuheBiotopen) sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (RuheBiotopen) richten sich nach deren Bewertung. Die Einteilung der Wertstufen orientiert sich an der Baumart, des Baumalters, der Lage des Baumes sowie der Einzigartigkeit des RuheBiotops.
- (3) Die Bewertung gemäß Abs. 2 erfolgt in vier Wertstufen (WS)
WS 1: durchschnittliche Naturausstattung und Lage
WS 2: gehobene Naturausstattung und Lage
WS 3: sehr gute Naturausstattung und Lage
WS 4: herausragende Naturausstattung und Lage.

§ 4 Entgelte

- (1) Die Bestimmung der Grabstätte (RuheBiotop) beinhaltet die Verwendung als Grabstätte (RuheBiotop) für eine Einzel-Bestattung in einem Gemeinschafts-Biotop, als Grabstätte (RuheBiotop) für Familien-Bestattungen oder Bestattungen im Leben verbundener Personen sowie als Grabstätte (Ruhe-Biotop) für Individual-Bestattungen gemäß den Bestimmungen des § 9 der Friedhofsatzung der Gemeinde Obersulm für den Friedhof „RuheForst Paradies/Obersulm“.
- (2) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für eine Einzel-Bestattung in einem Gemeinschafts-Biotop (§ 9 Abs. 1 Buchstabe a der Friedhofsatzung) beträgt:

WS 1:	850,00 EUR
WS 2:	1.350,00 EUR
WS 3:	1.850,00 EUR
WS 4:	2.500,00 EUR
WS RegenbogenBiotop:	0,00 EUR

- (3) Das Entgelt für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für Familien-Bestattungen oder Bestattungen im Leben verbundener Personen (§ 9 Abs. 1 Buchstabe b der Friedhofsatzung) beträgt:

WS 1:	4.850,00 EUR
WS 2:	6.900,00 EUR
WS 3:	8.900,00 EUR
WS 4:	13.300,00 EUR

- (4) Das Entgelt für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (RuheBiotop) für Individual-Bestattungen (§ 9 Abs. 1 Buchstabe c der Friedhofsatzung) beträgt:

WS 1:	4.850,00 EUR
WS 2:	6.900,00 EUR
WS 3:	8.900,00 EUR
WS 4:	13.300,00 EUR

- (5) Zusatzleistungen für die Grabherstellung und Beisetzung

1. Für die Herstellung des Ruhebiotops (Graböffnung) sowie das Verschließen des Grabes ist ein Entgelt in Höhe von 315,00 EUR zu entrichten. In dem Entgelt ist die Herstellung und Anbringung des Namenschildes beinhaltet.
2. Wenn die Beisetzung auf Antrag durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt wird (§ 8 Friedhofsatzung), sind zu entrichten
 - a) für die Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier: 85,00 EUR
 - b) für die Urnenbeisetzung mit Trauerfeier: 120,00 EUR
 - c) Für Urnenbeisetzungen an Sonn- und Feiertagen oder nach 19.00 Uhr sind Zuschläge in Höhe von 30 v.H. zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrags durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig.

§ 6 Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrags begonnen worden ist, ist ein Entgelt bis zur Hälfte der festgelegten Sätze zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Obersulm, den 24. November 2025

Björn Steinbach
Bürgermeister